

Zeitschrift: Zeitschrift für Volksschullehrer
Herausgeber: Schweizerische und süddeutsche Schulmänner
Band: - (1829-1830)
Heft: 2

Artikel: Ueber Land-Sängervereine, nebst den Statuten des Sängervereins der Landgemeinden im Winterthurer-Kreis
Autor: Korrodi
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-786035>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

angewiesen sind. — Das Besinden des Schulrathes nach abgehaltener Censur wird jeder Lehrerinn durch einen Protokollauszug mitgetheilt. — Zu den jährlichen Prüfungen haben auch die Mütter Zutritt. — Der Unterricht in allen Fächern ist für die Bürgers-töchter völlig unentgeltlich, die fremden Schülerinnen hingegen bezahlen ein mäßiges Schulgeld.

2.) Ueber Land-Sängervereine, nebst den Statuten des Sängervereins der Landgemeinden im Winterthurer-Kreis. *)

In dem Städter wie in dem Landmann liegt die Anlage zum Gesang. Bei beiden ist sie bildungsfähig. Der Kulturfreund wird darauf bedacht sein, daß der reine schöne Gesang nicht nur innerhalb der Stadtmauern geweckt und gepflegt, sondern daß er ein Gemeingut des Volkes werde. Das Volk hat nicht nur Fähigkeit, es hat auch Lust zum Singen, und dieser Lust die gehörige Richtung zu geben, daß sie sich nicht verirre und auf unzüchtige Gesänge werfe, das ist die Aufgabe unserer verdienstvollsten vaterländischen Tonkünstler. Wie oft wurde bisher das Ohr beleidigt und das Gemüth verstimmt, wenn man das heranwachsende Landvolk in und außer der Uniform die schmutzigsten Gassenlieder absingen hörte. Man mußte es lebhaft bedauern, manch schönes musikalisches Talent durch verkehrte Anwendung entweicht zu sehen, und der Wunsch ließ sich kaum unterdrücken, daß dem rüstigen Sohne des Landmanns ein seiner edlern Menschennatur, seiner Fassungskraft und seinem Stande entsprechender Singstoff in die Hände

*) Von Herrn Pfarrer Korrodi in Töss.

gelegt werden möchte, damit er nach und nach den Geschmack an schlechten Dichtungen und Melodien verliere, und seine Stimme und sein Herz dem Schönen und Bessern zuwende. So entstanden allmählig in unserm Vaterlande die Sängervereine. Wo sie zweckmäßig organisirt und mit Einsicht und Liebe geleitet wurden, da haben sie ihren sittlichen Werth schon hinreichend bewährt. Das Ehrgefühl ist lebendiger erwacht, die Rohheit ist gewichen, die schlüpfrigen Gesänge sind in Abnahme gekommen, der Sinn fürs Höhere und Geistige so wie eine reine Liebe für Freiheit und Vaterland ist eingekehrt in die Seelen des singenden Landvolks. Die Harmonie vereinigt Gemeinden mit Gemeinden; der Ortsgeist verschwindet und macht einer gemeinnützigen Gesinnung Platz; der Kirchengesang ist feierlicher, da er von gebildeten Stimmen kräftig unterstützt wird. Die gesellschaftlichen Zusammenkünfte sind nicht mehr bloße Trinkgelage, sondern fröhliche Gesangübungen, und wenn der Schweizerjüngling auf die Musterung oder ins Feld zieht, so begleitet ein schöner wohlklingender Vaterlandsgefang seine Schritte; ja es erfüllt jedes patriotische Herz mit Freude, wenn die jungen Eidgenossen verschiedener Kantone in Uebungslagern sich durch gemeinsame Harmonien begeistern. — Referent hatte Gelegenheit sich mit den Statuten und dem Leben eines schweizerischen Landsängervereins bekannt zu machen. Es haben sich nämlich 10 Hauptgemeinden aus der Umgegend der Stadt Winterthur, Kantons Zürich, sammt ihren Nebengemeinden zu einem Gesangsverein verbunden, der gegenwärtig aus 200 Mitgliedern besteht und folgende Gesetzesordnung unter sich eingeführt hat.

S t a t u t e n

für den Sängers-Verein der Landgemeinden im
Winterthurer-Kreis, für das 2te Singjahr.

S. 1. Die Vereinigung soll durchaus von dem Zwecke ausgehen und dabei bleiben, einen Verein für den Gesang zu bilden, und die wöchentlichen Zusammenkünfte sollen einzig diesem Zweck gewidmet sein, und alles vermieden werden, was auch nur den Schein einer Nebenabsicht an sich trüge und die Achtung und den Kredit der Gesellschaft gefährden könnte.

S. 2. Die Zusammenkünfte in der Woche werden im Winter Abends 6 Uhr, und im Sommer zu der Zeit gehalten, wo jedes Mitglied von seinen Berufsgeschäften gänzlich frei ist; die Zeit zum Singen ist auf $1\frac{1}{2}$ höchstens 2 Stunden festgesetzt. Die Tagesbestimmung hängt von der Gemeinde ab, soll aber in 3 Klassen eingetheilt werden.

S. 3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, ohne daß für den Ausbleibenden irgend ein Zwang oder eine Buße Statt haben darf, den Versammlungs-Übungen fleißig beizuwohnen, um als wahrer Gesangliebhaber den Uebelstand zu verhüten durch allzuhäufiges Ausbleiben den Gesellschaftsbrüdern an Kenntniß im Gesang merklich nachzusehen. Um diesen Zweck eher zu erreichen, soll jeder Gemeinde erlaubt sein für sich eine kleine Buße zu errichten, welche aber nicht in die General-Kasse des Vereins fließen darf, sondern Sache der betreffenden Gemeinde ist.

S. 4. Alle Monate sollen einige Gemeinden, und alle 4 Monate alle Gesellschaftsglieder zur Einübung der gelernten Lieder zusammentreten. Eine von diesen 3 General-Versammlungen soll aber getheilt werden.

Der Ort der Zusammenkunft wechselt jedes Mal, soll aber von der gesammten Vorsteherchaft ausgemittelt und bestimmt werden. Der Tag dieser Zusammenkunft ist stets ein Sonntag Nachmittag.

S. 5. Jedes Mitglied verpflichtet sich, dem Verein für ein Jahr beizutreten.

S. 6. Alle Jahre, wenn ungefähr 16 Lieder wohl einstudirt sind, wird in irgend einer von der ganzen Vorsteherchaft zu bestimmenden Kirche eine öffentliche Aufführung gegeben, und dieser Tag mit einem mäßigen, durch Freundschaft und Liebe gewürzten Mahle beschlossen. Die Kosten der Aufführung möge zum Theil der Erlös von den gedruckten Liedertexten tragen, das Uebrige bestreitet der Fond. Die Versammlung wird mit einem Vortrage des Präsidiums eröffnet, der das geistige Leben des Vereins und seine Zwecke ins Auge faßt.

S. 7. Um einen solchen Fond zur Deckung der Kosten für Musiken und anderer Ausgaben zu bilden, gibt jedes Mitglied bei einer Wochenversammlung einen Schilling, der ebenfalls bezogen wird, wenn ein Mitglied allenfalls auch einer oder mehreren Uebungen nicht beiwohnen sollte. Die Schillinge werden von den Gemeindschulmeistern eingezogen, und monatlich dem Quästor mit Rechnung übergeben. — Sollte ein Mitglied austreten, so muß es, im Fall daß seine Einlagen noch nicht den Werth des Liederheftes betragen, entweder das Fehlende nachzahlen, um das Heft behalten zu können, oder es gibt das Heft an die Gesellschaft zurück, ohne das eingelegte Geld zurückfordern zu können. Betragen seine Einlagen den Werth des Heftes, so behält der Austretende das Heft. Es versteht sich, daß die früher

eingetretenen Mitglieder durch spätere nicht vervortheilt werden sollen; daher verpflichtet sich jedes nach der ersten General = Versammlung eintretende Mitglied, so viele Schillinge nachzuzahlen, als die ältern bezahlt haben. Dieß gilt aber nur für den Lauf eines Jahres.

§. 8. Als nothwendige Bedingung zur Aufnahme in den Verein wird gefordert, daß der Bewerber um Theilnahme einen in Rücksicht auf bürgerliche Ehre und Rechte unbescholtenen Ruf habe. Auch machen es sich alle Mitglieder zur Pflicht, alles zu meiden, was den Kredit und den guten Namen der Gesellschaft benachtheiligen könnte. Wer dieses nicht thäte, würde ausgeschlossen.

§. 9. Einstellung der wöchentlichen Versammlungen oder Ferien sind: 3 Wochen während der Heuernte, 3 Wochen in der Kornernte und 3 Wochen im Herbst. — In diesen Ferienzeiten werden auch keine Schillinge eingezogen.

§. 10. Zur Leitung des Geschäftsganges und Aufrechthaltung des Vereins wird bei der ersten allgemeinen Versammlung eine doppelte, nämlich eine engere und weitere Vorsteherchaft gewählt. Die Art des Wählens wird von der ganzen Gesellschaft bestimmt.

§. 11. Die engere Vorsteherchaft besteht: a.) aus einem Präsidenten, b.) aus einem Vice = Präsidenten, c.) aus einem Bibliothekar, der in Verbindung mit dem Kapellmeister die Auswahl der Musik besorgt, d.) aus dem Kapellmeister, dem in der Leitung des Gesanges nicht widersprochen werden darf, e.) aus einem Seckelmeister oder Quästor, der das Rechnungswesen führt, f.) aus einem Aktuar, der die Skripturen besorgt, g.) aus zwei Gliedern, die aus der

Mitte der Gesellschaft, ohne Rücksicht auf Gemeinden, gewählt werden. Diese engere Vorsteherchaft besorgt den Gang der Geschäfte in besonderer Rücksicht auf den Gesang und seine Aufführung.

Die Stelle d.) Kapellmeister ist bleibend, die Stellen a.) Präsident, c.) Bibliothekar, e.) Quästor, und f.) Aktuar sind nach einem Jahre wieder wählbar; die übrigen treten bei der neuen Wahl, die jährlich Statt findet, für ein Jahr aus. Die Stelle des Vice-Präsidenten ist jährlich durch die Wahl zu besetzen. Der abgehende Präsident bleibt ohne Wahl Mitglied der engern Vorsteherchaft.

§. 12. Zur weitem Vorsteherchaft, welche im Verein mit der engern die allgemeinen Angelegenheiten der Gesellschaft berathet, sollen gewählt werden: Erstens, zwei Mitglieder aus jeder Hauptgemeinde, und zweitens, ein Mitglied aus jeder Nebengemeinde, insofern diese 6 Mitglieder zählt; eine kleinere Zahl stellt keinen Vorsteher; dann aber sind die Sängern der Nebengemeinden als Glieder der Hauptgemeinde zu betrachten, und daselbst wählbar. Die nicht im Amte der engern Vorsteherchaft stehenden Herrn Pfarrer und Schulmeister haben nach ihrer Stellung Sitz und Stimme in den Versammlungen der weitem Vorsteherchaft. Die Vorsteher treten aus, sind aber wieder wählbar.

§. 13. Zur Aufrechthaltung der Ordnung wird gefordert: Jedes Mitglied verpflichtet sich während des Beisammenseins in der Versammlung Stille und Ruhe zu beobachten, sich alles fremdartigen, z. B. des Rauchens zu enthalten, und dem H. Kapellmeister, und in Abwesenheit desselben, da er nur alle 3 Wochen in einer Gemeinde erscheinen kann, eben so dem Schulmeistern Folge zu leisten.

§. 14. Die Statuten werden jährlich von der ganzen Vorsteherſchaft revidirt, und dieſe Reviſion muß der Geſellſchaft zur Prüfung vorgelegt werden.

§. 15. Der Verein führt den Namen: Sängerverein der Landgemeinden im Winterthurer-Kreis.

§. 16. Die Statuten ſollen alle Monate in jeder Gemeinde den Sängern vorgeleſen werden.

Dieſer Winterthurer Land-Sängerverein ſteht unter der Leitung eines jungen Mannes, der mit gründlichen muſikaliſchen Kenntniſſen Liebe zum Volk verbindet. Er ſpart kein Opfer von Zeit und Mühe, um ſich jeder Gemeinde nützlich zu machen, und iſt bald in dieſer bald in jener, um die theils von ihm theils vom Vater Mägeli und andern Tonkünſtlern komponirten Lieder mit den Sängern einzustudiren. In ſeiner Abweſenheit beſorgen die Geiſtlichen und Schullehrer die Einübung neuer und die Wiederholung bereits erlernter Geſänge, und ſo arbeitet einer dem andern in die Hände. Die lehtiährige Generalverſammlung in Elgg war ein erfreulicher Beweis, was für ein reiner vaterländiſcher Geiſt durch Sängervereine geweckt und gebildet werden kann; denn es ließ ſich auch nicht eine Spur von Rohheit und Zügelloſigkeit entdecken. Dagegen pflanzte ſich ſichtbar die Harmonie der Töne auch auf die Herzen fort. Man feierte ein fröhliches Volksfeſt und ſchied mit warmem Händedruck und brüderlicher Geſinnung. Reſerent iſt der Meinung, daß wenn noch mehr Einfachheit in die Kompoſitionen gelegt und dieſelben choralmäßiger durchgeführt würden, der Eindruck beſonders auf die Gemüther der ältern Sänger und Zuhörer noch günſtiger wäre. Je einfacher der Geſang iſt, deſto mehr

kann auch das Herz des Singenden daran Theil nehmen. Sobald er genöthigt ist viele Takte zu zählen und sich viele Pausen zu merken, wird mehr sein Kopf und seine Stimme als sein Gemüth in Thätigkeit sein, was doch nicht sein darf, wenn der Gesang auf Sinn und Leben wirken soll. Der Komponist, wenn er fürs Volk arbeitet, muß in der Auswahl des Textes wie in der Consekung lediglich ans Volk denken, und eher der Kunst etwas vergeben, um der Natur getreuer zu bleiben. Er mag seine Lieblingsarien dannzumal mit allem Aufwand von Kunst und Scharfsinn aufführen, wenn er nur für sich oder für ein höher gebildetes Singpersonale arbeitet; aber faßt er einmal das Volk ins Auge, so soll er seine Bedürfnisse auf keinen Augenblick vergessen. Ein Haupterforderniß des Volksgesanges besteht darin, daß er behaltbar und aller Orten auch ohne Noten in der Hand ausführbar sei, was nur durch einen leichtfaßlichen Text und einfache Komposition erzielt werden kann. Unsere Landleute sollen keine Virtuosen in der Vokal-Musik werden, sie sollen nur durch angemessene Gesänge ihren Geschmack für das sittlich Schöne und Reine bilden, und dadurch sich und andere geistig veredeln.

III. Beurtheilungen.

Der Schullehrer-Beruf — von Dr. August Rebe.

(Fortsetzung.) Siehe Heft I. Seite 37.

Dann kommt der Verfasser auf die Bedingungen und Mittel der sittlichen Erziehung beim Abschnitte von Bearbeitung des obern Begehrungs-Vermögens, und handelt von